



Bericht des Bundesamtes für Gesundheit vom 6. Januar 2026 zuhanden der SGK-S für die Sitzung vom 27. Januar 2026

25.069 Epidemiengesetz. Teilrevision

Bericht 3: Angaben zur Robustheit der Modelle und Massnahmen im Rahmen des Epidemiengesetzes im Hinblick auf Pandemien, die nicht durch respiratorische Viren ausgelöst werden

Inhalt

1. Einleitung
2. Vorbereitungsmaßnahmen
3. Bekämpfungsmaßnahmen
4. Aufsichtsrechtliche Massnahmen
5. Schlussfolgerung

1. Einleitung

Das Epidemiegesetz zielt darauf ab, den Ausbruch und die Verbreitung übertragbarer Krankheiten unabhängig von ihrem pandemischen Potenzial zu verhüten und zu bekämpfen. Die geplanten Massnahmen sind Teil einer umfassenden Strategie zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung vor diesen Krankheiten. Sie zielen zum einen darauf ab, die Krankheiten zu überwachen und wichtige Erkenntnisse über ihre Verbreitung und Entwicklung zu gewinnen, um die epidemiologische Dynamik besser zu verstehen. Zum anderen sollen sie helfen, das Auftreten neuer Gefahren für die Gesundheit frühzeitig zu erkennen, die Risiken zu bewerten und eine Ausbreitung zu verhindern.

Die Bestimmungen des Gesetzes sind daher allgemein genug formuliert, um die unterschiedlichen epidemiologischen Situationen und Übertragungswege von Krankheitserregern abzudecken. Die verwendete Terminologie bezieht sich nie spezifisch auf respiratorische Viren. Das Gesetz spricht durchgängig von **Krankheitserregern**. Artikel 5a E-EpG beispielsweise erwähnt lediglich eine erhöhte Gefahr der Ansteckung oder Ausbreitung eines **bestimmten Krankheitserregers**, ohne die Art der Erreger, die ein solches Risiko darstellen, näher zu bezeichnen.

2. Vorbereitungsmaßnahmen

Mit der Gesetzesrevision werden die Vorbereitungsmaßnahmen allgemein stärker gewichtet. Mit Artikel 8 E-EpG erhalten sie einen eigenen Artikel, der Bund und Kantone verpflichtet, Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, um Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit zu verhindern und frühzeitig zu begrenzen. Zu diesem Zweck werden Vorbereitungs- und Bewältigungspläne ausgearbeitet sowie Übungen durchgeführt, was die Umsetzung der allgemeinen im Gesetz vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen stärkt und präzisiert.

Beim Erarbeiten ihrer Pläne priorisieren Bund und Kantone die Krankheitserreger nach ihrem pandemischen Potenzial. Im Jahr 2024 hat die WHO 1652 Krankheitserreger aufgrund ihrer Übertragbarkeit, ihrer Virulenz und der Verfügbarkeit medizinischer Gegenmassnahmen bewertet. 34 wurden als prioritär eingestuft. Dabei handelt es sich überwiegend um respiratorische Viren.

Bei der Überarbeitung des Pandemieplans wurde das Modell der Atemwegserreger verwendet, wenn es relevant war. Unabhängig vom Erreger bleiben die Querschnittsthemen (Versorgungssicherheit, Kommunikation, Ressourcen, Auswirkungen) sowie die Krisenorganisation und die Kompetenzen weitgehend anwendbar. Die Module «Überwachung», «Gesundheitsversorgung» und «Impfung» sind weitgehend allgemein gehalten und können auch für andere Arten von Krankheitserregern verwendet werden. Hingegen zielt das Kapitel «Infektionskontrolle» vor allem auf respiratorische Erreger ab.

In Ergänzung zum Pandemieplan erarbeitet und aktualisiert das BAG in Zusammenarbeit mit anderen Ämtern regelmässig Empfehlungen und Aktionspläne für die Kantone und die Gesundheitsfachleute. Diese Dokumente berücksichtigen die Prioritäten der öffentlichen Gesundheit und decken sehr breite Themenbereiche ab. Sie unterstützen die Kantone in ihrer Vorbereitung, um derartige Ereignisse zu bewältigen.

Dabei geht es u. a. um folgende Themen:

- vektorübertragene Infektionskrankheiten wie das Chikungunya-, das West-Nil- und das Dengue-Fieber;
- Poliomyelitis;
- durch Lebensmittel übertragbare Viren.

3. Bekämpfungsmassnahmen

Es sei darauf hingewiesen, dass in der aktuellen EpG-Revisionsvorlage Bestimmungen, die Massnahmen gegenüber einzelnen Personen vorsehen, nicht geändert wurden. Die Artikel 30 bis 39 EpG, die Massnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vorsehen, sind allgemein formuliert und decken somit sämtliche Übertragungswege ab.

4. Überwachungsmassnahmen

Ein weiteres wesentliches Element der EpG-Revision ist die Stärkung der Instrumente zur Überwachung von Krankheitserregern (hauptsächlich Art. 15a, Art. 15b, Art. 15c und Art. 60c E-EpG), insbesondere mit dem Ziel, die integrierte Überwachung zwischen den Bereichen Mensch, Tier und Umwelt (*One Health*) zu stärken. Dadurch können gefährliche Infektionsquellen schneller identifiziert werden, sodass unabhängig vom Krankheitserreger rasch Gegenmassnahmen eingeleitet werden können.

Schliesslich stärkt die Revisionsvorlage den Kampf gegen Antibiotikaresistenzen. Diese oft als «stille Pandemie» bezeichnete Problematik hat sehr starke Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit. Mit den neuen Artikeln zum Thema (Art. 13a, Art. 15a und Art. 19a E-EpG) kann der Bund den Antibiotikaverbrauch erfassen, Massnahmen zur Verhinderung von Infektionen durch resistente Krankheitserreger während einer Behandlung anordnen und die Wirksamkeit der getroffenen Massnahmen überwachen.

5. Schlussfolgerung

Die Revisionvorlage zum EpG ist so allgemein formuliert, dass sie auf epidemiologische Ereignisse oder Pandemien jeglichen Ursprungs, auch nicht respiratorischen, anwendbar ist. Der Pandemieplan ergänzt das Gesetz und dient als Grundlage für die Vorbereitung auf künftige Pandemien. Er deckt viele bereichsübergreifende Aspekte ab und verstärkt die spezifischen Massnahmen zur Bekämpfung von respiratorischen Viren. Zudem ergänzen ihn andere, spezifischere Pläne, die gezielt auf bestimmte Probleme der öffentlichen Gesundheit reagieren.